

**Aktuelle (und künftige) rechtliche
Grundlagen im Kinderschutz**
Reinhard Wiesner

20. forum jugendhilfe
Kinderschutz geht alle an
29. November 2017
Unterfränkische Kinderschutzkonferenz

Übersicht

- Kinderschutz - ein weites Feld
- Kinderschutz im Verhältnis Eltern-Kind-Staat
- Kinderschutz in Einrichtungen

Der Begriff Kinderschutz -

- ...als Oberbegriff für alle Aktivitäten von Staat und Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)
- ... als spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für einzelne Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Der Auftrag der Jugendhilfe:

Von den „Frühen Hilfen“ zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Zur Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflichen Differenzierung

- **Frühe Hilfen:**

- Angebote für Eltern**

- mit allgemeinem Unterstützungsbedarf

- **„Spätere (Intensivere) Hilfen“:**

- Angebote für Eltern**

- die ein dem Wohl ihrer Kinder entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können
- in denen das Wohl der Kinder gefährdet ist

- **Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags**

- Wenn das Wohl des Kindes gefährdet und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden

Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des Kinderschutzes

- Die „mediale Aufmerksamkeit“ und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
 - Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
 - Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“)
 - Der (niederschwellige) Zugang
 - des Staates zur Familie
 - oder
 - ▶ der Familie zum Staat
- ▶ **Potentiale und Grenzen der Prävention**

Der „Mythos der Prävention“ (DJI 2011)

- Auf dem Weg in den „Präventions- und Vorsorgestaat“ ?
- Prävention im Würgegriff der Effizienz: Risikoscreening als neue Form der Rasterfahndung?
- Prävention als Generalverdacht
- Der Blick auf Eltern/ Familien

PRÄVENTION, KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2017

https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf

- *Der ‚präventive Blick‘ bedarf der immanenten Korrektur, weil ansonsten zuvörderst die Risiken und weniger die Entwicklungspotenziale markiert werden“*
- *Eine zu starke Fokussierung auf Eltern in als prekär markierten Lebenslagen kann dazu führen, dass eine Gruppe von Eltern anhand von zuvor definierten Risikofaktoren als Problemgruppe konstruiert wird.*
- *Bei der Verknüpfung von primärpräventiven Maßnahmen mit Aspekten des Kinderschutzes besteht die Gefahr, dass der Kinderschutz tendenziell entgrenzt wird und Familien unter einer „Logik des Verdachts“ betrachtet werden.*
- *Das BJK wirft deshalb die Frage auf, ob die in den letzten zehn Jahren etablierten Präventionspolitiken und -praktiken in der Kindheit noch in allen Fällen eine **angemessene Balance** halten können zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen Seite und privaten Freiheitsrechten von Eltern und Kindern auf der anderen Seite. Es ist auch zu fragen, ob das Wächteramt des Staates in Präventionspraktiken nicht bisweilen überinterpretiert wird.*

Mitteilungen an das Jugendamt - § 8a SGB VIII (2015)
Pressemitteilung des Stat. Bundesamtes v.4.10.2016

2015: Anstieg der Verfahren (gegenüber 2014) um 4,2%

• **Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

– Akute Kindeswohlgefährdung	20 800	+ 11,7%
– „Latente“ Kindeswohlgefährdung	24 200	+ 7,9%
– Weiterer Hilfebedarf	43 200	+ 4,0%
– Kein Hilfebedarf	<u>41 300</u>	- 1,0%
	<u>129 500</u>	

Übersicht

- Kinderschutz ein weites Feld
- **Kinderschutz im Verhältnis Eltern-Kind-Staat**
- Kinderschutz in Einrichtungen

Der verfassungsrechtliche Rahmen: Art. 6 Abs.2 GG

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl ist **Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung** nach Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG
- Die primäre Aufgabe des **Staates** ist es, die **Eltern** bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu **unterstützen**
- Ist das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und** sind die **Eltern nicht bereit oder in der Lage**, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat „**der Staat**“ die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes (durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung) zu treffen



Kinderschutz aus der Perspektive der Kinder:

- Kinder sind von Geburt an Träger von (Grund)Rechten
 - Menschenwürde
 - Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit
- **Kinder haben ein Grundrecht (gegen den Staat)**
 - auf Gewährleistung der elterlichen Pflege und Erziehung – BVerfG v. 19.02.2013
 - auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl

Aus dem Munde einer Verfassungsrichterin:

„Das Kindesgrundrecht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verpflichtet den Staat im Grundsatz, Eltern, die ihre Elternverantwortung ohne Hilfe nicht wahrnehmen könnten, bei der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und der Überwindung sonstiger Hindernisse zu unterstützen.

Einfachgesetzliche Umsetzung hat dies insbesondere in den §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefunden.“

(Britz Juristenzeitung 2014, 1069)

Die unterschiedlichen Zugänge. zwischen Eigeninitiative und Zwangskontext

- Initiative der Eltern
- Motivierung, Vermittlung durch Fachkräfte, Ärzte, Lehrer
- Hilfeangebot
 - als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung
 - als Folge einer Beratung des Kindes oder Jugendlichen
 - ggf. Zwangskontext
- Verantwortungsübernahme durch Vormund/ Pfleger

Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und Gericht bei Kindeswohlgefährdung

- Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (als Folge einer Gefährdungseinschätzung) ist
 - Aufgabe des Jugendamtes
 - durch die Gewährung von Hilfen
 - durch die Inobhutnahme
 - Aufgabe des Familiengerichts
 - durch den Einsatz richterlicher Autorität zur Verhaltensänderung der Eltern im Hinblick auf die Kooperation mit dem Jugendamt
 - durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprimat der Eltern
- Entscheidend für die Aufgabenzuweisung ist, ob die Eltern bereit und in der Lage sind bzw. mit Hilfe der Erörterung vor Gericht ihre Bereitschaft erzielt werden kann, die Gefährdung abzuwenden

Kinderschutz als Reaktion auf die Initiative des Kindes

- Anspruch des Kindes/ Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
 - Änderung durch das KJSG
- Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
 - ausreichend ist ein subjektives Schutzbedürfnis

Die Nutzung von Beziehungen zum Kind/ den Eltern für den Kinderschutz

- Potentiale Früher Hilfen und Netzwerkpartner (§ 3 KKG; KoKi Netzwerke in Bayern)
- Fachkräfte freier Träger (§ 8a Abs.4)
- Andere Personen im Kontakt mit Kindern (§ 8b Abs.1)
- Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

Der eigenständige Schutzauftrag der freien Träger (§ 8a Abs.4 SGB VIII)

- Das Vereinbarungsmodell
- Der Kontakt zu Kind und Eltern als Basis
- Die Rolle und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Di Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

- Vorbild § 8a SGB VIII: Mehrschrittiger Prozess
- Nutzung der Vertrauensbeziehung als Basis für die Erörterung der Situation des Kindes und die Potentiale einer Hilfeakzeptanz
- Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Befugnis zur Information des Jugendamtes als Konsequenz erfolgloser Gefährdungsabwendung durch/ mit den Eltern

KJSG: Neufassung der Vorschrift über die Gefährdungseinschätzung der Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

- **Neue Abfolge der Regelungssystematik: Erst Mitteilung, dann – eventuell – weitere eigene Aufträge**

*„Das bisher zur Geltung kommende Grundprinzip des Wirkens aus der bestehenden Hilfebeziehung heraus, das ermöglichen soll, dass Familienmitglieder sich öffnen und unter Umständen auch für die Inanspruchnahme von Hilfen zugänglicher sind, baut auf einer **sensiblen Balance zwischen zum Kinderschutz notwendigen Vertrauensbeziehungen und zum Kinderschutz notwendiger Datenweitergabe** auf. Diese wird mit der geplanten Neuregelung ausgehebelt“ (DIJuF 2016).*

- **Neuer § 4 Absatz 4 KKG: Pflicht des Jugendamtes zur zeitnahen Rückmeldung (nur an Ärzte) über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und das weitere Verfahren**

KJSG: Änderung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII):

- **Beteiligung von Meldern, die Berufsgeheimnisträger sind, an der Gefährdungseinschätzung**
- „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. **Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“**

Offene Fragen zur Beteiligung der Melder

Die **Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes** habe aufgezeigt, so die Begründung zum KJSG, „**dass eine fehlende Rückmeldungsmöglichkeit des Jugendamtes Auswirkungen auf Motivation und Kooperationsbereitschaft habe**“. (Begründung zum KJSG)

- Geht es um Rückmeldung an die Melder?
- Geht es um einen interdisziplinären Kinderschutz/ eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung
- Konsequenzen der Einbeziehung für die Vertrauensbeziehung (Zurückhaltung bei Meldungen?)
- Zeitlicher Umfang bei längerem prozessen der Gefährdungseinschätzung
- Verpflichtung zur Beteiligung versus Verpflichtung zum Schutz der Vertrauensbeziehung

Übersicht

- Kinderschutz ein weites Feld
- Kinderschutz im Verhältnis Eltern-Kind-Staat
- **Kinderschutz in Einrichtungen**

Vorab: zur Funktion des Erlaubnisvorbehalts

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohl (Gefahrenabwehr)
 - Spezielle Risiken und Gefahrenpotentiale aus der Beziehungsdynamik in der Einrichtung
 - Begrenzte Einsicht der Eltern
- Vorgabe von **Mindeststandards** im Hinblick auf das Konzept der Einrichtung (*„Untergrenze mit Luft nach oben“*)

Kinderschutz in der Einrichtung

die geteilte Verantwortung

- **Eltern:** Ausübung der elterlichen Sorge im Einzelfall und deren Übertragung auf die Fachkräfte in der Einrichtung zur Ausübung,
- **örtlich zuständiges Jugendamt** („Heimatjugendamt“): Steuerungsverantwortung des Jugendamts am (bisherigen) Lebensort des Kindes/Jugendlichen für den individuellen Hilfeprozess unter Beteiligung von Eltern, Kind/Jugendlichen und Einrichtung
- **Landesjugendamt:** strukturelle Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung
- **Jugendamt am Ort der Einrichtung**
 - als Partner der Verträge mit dem Träger der Einrichtung nach §§ 78 a ff SGB VIII
 - als Amtsvormund für Kinder und Jugendliche, bei denen den Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist (§ 87 c Abs. 3 SGB VIII)
 - als Behörde für die vorläufige Inobhutnahme entwichener Kinder und Jugendlicher (§ 42 SGB VIII)
 - als beteiligte Behörde bei örtlichen Prüfungen (§ 46, § 87 a Abs. 3 SGB VIII)

Instrumente zur Sicherung des Kindeswohls als Aufgabe der „Heimaufsicht“

- Beratung (§ 8b Abs.2, § 85 Abs.2 Nr.7)
 - Erteilung der Erlaubnis (§ 45)
-
- Örtliche Prüfung (§ 46)
 - Meldepflicht (§ 47 Nr.2)
 - Tätigkeitsuntersagung (§ 48)
 - Auflagen (§ 45 Abs.4)
 - Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7)

Kinderschutz als Aufgabe der Einrichtung

individuell

- Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1688 BGB)
- Schutz eines Kindes
 - vor Übergriffen
 - Personal
 - Andere Kinder/ Jugendliche
 - vor Drogen Rauschmittel
 - vor anderen Gefährdungen
- Ambivalenz von Schutz und Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

strukturell

- Gebrauchmachen von der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII)
- Anwendung von Verfahren der Beteiligung Verfahren der Beschwerde Schutzkonzepten zur Prävention und Intervention
- Meldungen nach § 47

Die Qualifizierung der Heimaufsicht als Thema der Reform : Der Hintergrund

- Erfahrungen aus spektakulären Einzelfällen (Haasenburg/ Friesenhof)
- Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz
- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Qualifizierung der Heimaufsicht im KJSG

- Definition des Begriffs **Einrichtung** (§ 45 a neu)
- Einführung des Kriteriums der **Zuverlässigkeit** des Trägers (§ 45 Abs.2 Nr.1)
- zwingende Etablierung von **externen Beschwerdemöglichkeiten** (§ 45 Abs.2 Nr.4)
- Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung, die den Grundsätzen einer **ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung** entsprechen (§ 45 Abs.3 Nr.3)
- Differenzierung zwischen **individueller und struktureller Kindeswohlgefährdung** als Grundlage für Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis (§ 45 Abs.7)
- Erweiterung und Konkretisierung der Möglichkeiten zur **örtl. Prüfung** (§ 46)
- Gegenseitige Information (Jugendamt/ Landesjugendamt) über Ereignisse und Entwicklungen mit Gefährdungspotential (§ 47 Abs.2)

Stimmt der **Bundesrat dem KJSG zu?**

- Die Befassung mit dem KJSG wurde
 - kurz vor den Plenarsitzungen am **7. Juli und am 22. September** von der Tagesordnung genommen und
 - am **3. November und am 24. November** gar nicht auf die Tagesordnung gesetzt
- Der Bundesrat ist nicht an den Grundsatz der Diskontinuität gebunden, **kann also immer noch zustimmen oder ablehnen.**
- Die bisherige Verschiebung wird damit begründet, dass das Abstimmungsverhalten einzelner Parteien vom Ausgang der Koalitionsverhandlungen abhängt.
- **Ist also noch mit einer Zustimmung zu rechnen?**

Was blüht uns in der neuen
Legislaturperiode??



**Vielen Dank
fürs
Zuhören
und
Ihr Engagement
zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen!**